

Curriculum

für das Masterstudium

Management, Economics, and Data Science

Kennzahl UL 066 946
(Version 23W.1)

Datum des In-Kraft-Tretens
1. Oktober 2023

Curriculum für das Masterstudium

Management, Economics, and Data Science

Inhaltsverzeichnis

§ 1	ALLGEMEINES	3
§ 2	QUALIFIKATIONSPROFIL UND KOMPETENZEN	3
§ 3	ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
§ 4	AKADEMISCHER GRAD.....	5
§ 5	AUFBAU UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS/INTENDIERTE LERNERGEBNISSE	5
§ 6	STUDIENBEZOGENER AUSLANDSAUFENTHALT/MOBILITÄT.....	12
§ 7	LEHRVERANSTALTUNGSARTEN	12
§ 8	LEHRVERANSTALTUNGEN DER PFLICHTFÄCHER.....	13
§ 9	LEHRVERANSTALTUNGEN DER GEBUNDENEN WAHLFÄCHER.....	14
§ 10	FREIE WAHLFÄCHER.....	16
§ 11	LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESCHRÄNKTER ZAHL VON TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMERN	16
§ 12	LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESONDEREN ANMELDUNGSVORAUSSETZUNGEN	17
§ 13	MASTERARBEIT.....	17
§ 14	VERWENDUNG VON ANDEREN SPRACHEN ALS ENGLISCH.....	18
§ 15	PRÜFUNGSORDNUNG.....	18
§ 16	IN-KRAFT-TRETEN	19
	ANHANG: UNVERBINDLICHER EMPFOHLENER STUDIENVERLAUF.....	19

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Der Umfang des Masterstudiums *Management, Economics, and Data Science* beträgt 120 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium *Management, Economics, and Data Science* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Masterstudium wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 2 QUALIFIKATIONSPROFIL UND KOMPETENZEN

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) Das englischsprachige Masterprogramm *Management, Economics, and Data Science* richtet sich an Studierende, die Kenntnisse dazu erwerben möchten, wie wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen unter Verwendung moderner (daten-) analytischer Werkzeuge bearbeitet werden. In den Lehrveranstaltungen am Beginn des Studiums erarbeiten die Studierenden die notwendigen methodischen Grundlagen, die sie in weiterer Folge in einer breiten Palette an wirtschaftswissenschaftlichen Themen anwenden werden. Wählbare Vertiefungen sind die Gebundenen Wahlfachbündel (*Majors*) *Business Analytics* und *International Business and Economics*. Das Studium ermöglicht es den Studierenden damit, sich in integrierter wirtschaftswissenschaftlicher Analyse und Problemlösung oder in evidenzbasierter Entscheidungsunterstützung zu spezialisieren. Darüber hinaus bereitet das Masterstudium Studierende auf eine weitergehende universitäre Ausbildung im Rahmen eines Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vor.
- (3) Jedes Gebundene Wahlfachbündel (*Major*) besteht aus drei vorgegebenen Gebundenen Wahlfächern (*Minitracks*). Im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer (Elective Subjects) ist aus den Gebundenen Wahlfachbündeln (*Major*) eines zu wählen (siehe § 5), woraus ein spezialisiertes Kompetenzprofil resultiert. Zusätzlich sind zwei frei wählbare Gebundene Wahlfächer (*Minitracks*) zu absolvieren.
 - Der Major *Business Analytics* ist das Angebot, das Studierende mit notwendigen Fähigkeiten und Instrumenten zur betriebswirtschaftlichen Analyse und Entscheidungsunterstützung vertraut macht. Studierende vertiefen ihre Kenntnisse der Entscheidungslehre sowie der statistischen Datenanalyse und Programmierung und wenden die erworbenen Fertigkeiten an, um verschiedene betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu lösen. Sie sind in der Lage, selbstständig betriebswirtschaftliche Entscheidungsprobleme zu erkennen, zu klassifizieren und mit Hilfe ihrer analytischen Fähigkeiten, Handlungsempfehlungen abzuleiten. Absolventinnen und Absolventen qualifizieren sich für Karrieren, bei denen sowohl eine weiterführende betriebswirtschaftliche Ausbildung als auch breite methodische Kenntnisse gefordert sind. Somit

werden sie befähigt, in unterschiedlichen funktionalen Bereichen einer betrieblichen Organisation entscheidungsunterstützend tätig zu sein.

- Der Major *International Business and Economics* ist das Angebot für Studierende, die eine methodisch fundierte integrierte betriebs- und volkswirtschaftliche Ausbildung anstreben, die auf den zentralen Säulen Volkswirtschaftslehre, Management Science und Umwelt- und Energieökonomik aufbaut. Das Wahlfachbündel ist zum einen eine Weiterführung des BSc-Programms *International Business and Economics*, zum anderen auch für interessierte Absolventinnen und Absolventen anderer Programme konzipiert. Die integrierte methodengeleitete Ausbildung befähigt, insbesondere in Kombination mit empirischen und datenanalytischen Fähigkeiten, zur Bearbeitung vielfältiger praxisrelevanter ökonomischer und unternehmerischer Fragestellungen im internationalen Kontext. Die Schwerpunktsetzung auf quantitative Analyse- und Lösungsfähigkeit ermöglicht vielfältige Karrierepfade.
- (4) Gender-Aspekte sowie die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind integraler Bestandteil des Masterstudiums *Management, Economics, and Data Science*. Gender-Aspekte spielen eine zentrale Rolle in der Pflichtlehrveranstaltung *Diversity Management* (§ 8). Gender-Aspekte sind beispielsweise auch Teil der Lehrveranstaltung *Business Ethics* (§ 8). Den Studierenden ist es weiters möglich, Lehrveranstaltungen im Bereich der Feministischen Wissenschaft/Gender-Studies im Rahmen des § 10 (Freie Wahlfächer) zu absolvieren.

§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums voraus (§ 64 Abs. 3 UG).
- (2) Fachlich in Frage kommend sind (bei Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 5) jedenfalls die Bachelorstudien Angewandte Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaft, Informationsmanagement, International Business and Economics, Wirtschaft und Recht, Wirtschaftsinformatik sowie Informationstechnik/Studienzweig Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Klagenfurt.
- (3) Andere fachlich in Frage kommende Studien mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus gem. Abs. 1 sind solche, in denen Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Kerngebieten (inbes. Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre) im Ausmaß von 30 ECTS-AP, sowie Kenntnisse in Mathematik und Statistik im Ausmaß von 15 ECTS-AP vermittelt wurden, die mit dem Niveau eines Bachelorstudiums in den Wirtschaftswissenschaften, insbes. jenen in Abs. 2, vergleichbar sind. Bei der Beurteilung der geforderten Kenntnisse sind sämtliche mit ECTS-AP versehene Leistungen des absolvierten Studiums zu berücksichtigen.
- (4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede anderer in Frage kommender Studien mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung können Ergänzungsprü-

ungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind (§ 64 Abs. 3 UG).

- (5) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.
- (6) Das Rektorat kann die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG regeln.

§ 4 AKADEMISCHER GRAD

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Science“ (abgekürzt: „MSc“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 AUFBAU UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS/INTENDIERTE LERNERGEBNISSE

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums sind die Pflichtfächer (*Common Body of Knowledge*) und die Fächer der Gebundenen Wahlfächer (ein *Major* und zwei *Minitracks*) zu absolvieren.

Weiters sind die Freien Wahlfächer zu absolvieren. Zudem ist eine Masterarbeit zu verfassen und das Seminar zur Masterarbeit zu absolvieren. Schließlich ist eine studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung abzulegen.

<i>Fach/Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>siehe</i>
<i>Pflichtfächer (Required Subjects):</i> <i>Common Body of Knowledge (CBK)</i>	<i>CBK 1: Mathematical Methods</i>	8	§ 8
	<i>CBK 2: Statistical Methods</i>	8	
	<i>CBK 3: Bridging Computing</i>	4	
	<i>CBK 4: Bridging Business</i>	2	
	<i>CBK 5: Bridging Economics</i>	2	
	<i>CBK 6: Ethics and Diversity Management</i>	6	
	<i>Summe</i>	30	
<i>Gebundene Wahlfächer (Elective Subjects)</i>	<i>Major Business Analytics oder Major International Business and Economics</i>	36	§ 9
	<i>Zwei Minitracks</i>	24	
	<i>Summe</i>	60	
<i>Masterarbeit (Master's Thesis)</i>	<i>Masterarbeit</i>	19	§ 13
	<i>Seminar zur Masterarbeit</i>	4	

<i>Freie Wahlfächer (Open Electives)</i>		6	§ 10
<i>Studienabschließende kommissionelle Gesamt- prüfung (Final Board Examina- tion)</i>		1	§ 15
Summe ECTS-AP		120	

(2) Das Masterstudium umfasst folgende Pflichtfächer (30 ECTS-AP):

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
<i>Pflichtfächer (Required Sub- jects): Common Body of Knowledge (CBK)</i>	1	<i>CBK 1: Mathematical Methods</i>	<i>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der mathe- matischen Methoden, die für das Verständnis der wirt- schaftswissenschaftlichen Li- teratur notwendig sind. Sie besitzen die Fähigkeit, die in der Ökonomik erforderlichen formalen Methoden anzuwen- den sowie ökonomische Mo- delle mit Hilfe formaler ma- thematischer Methoden zu analysieren.</i>	8
	2	<i>CBK 2: Statistical Me- thods</i>	<i>Die Studierenden sind in der Lage, Grundlagen der Wahr- scheinlichkeitsstheorie, der stochastischen Simulation und der stochastischen Pro- zesse sowie basale statisti- sche Konzepte und Modelle zu definieren, zu implemen- tieren, anzuwenden sowie ausgewählte Theoreme zu be- weisen.</i>	8
	3	<i>CBK 3: Bridging Compu- ting</i>	<i>Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse einer Programmiersprache und sind in der Lage, eigenständig kleine Programme zu schrei- ben.</i>	4

	4	<i>CBK 4: Bridging Business</i>	<i>Die Studierenden können Entscheidungsprobleme strukturieren und zentrale Konzepte der Entscheidungsfindung unter Sicherheit und Risiko sowie bei einfacher wie mehrfacher Zielsetzung anwenden. Die Studierenden können ferner die Bedeutung dieser Konzepte für die Betriebswirtschaftslehre einschätzen.</i>	2
	5	<i>CBK 5: Bridging Economics</i>	<i>Die Studierenden verfügen über ökonomische Grundkenntnisse auf Niveau des Bachelors International Business and Economics. Sie beherrschen wesentliche Elemente der ökonomischen Modellierung auf Bachelorniveau und sind in der Lage, ökonomische Probleme auf diesem Niveau zu beschreiben, formalisieren, analysieren und mögliche Lösungen zu diskutieren.</i>	2
	6	<i>CBK 6: Ethics and Diversity Management</i>	<i>Die Studierenden sind in der Lage, Dimensionen ethischen Handelns wahrzunehmen und Managementprobleme aus ethischer Perspektive bzw. intersektionaler Perspektive zu analysieren. Sie können adäquate Formen der Bearbeitung ethischer Fragestellungen im organisationalen Kontext planen und umsetzen. Zudem können sie ihre Kenntnisse verschiedener Dimensionen von Diversität, von Diversitätsmanagement sowie von Antidiskriminierung theoretisch reflektieren und auf unterschiedliche Praxiskontexte anwenden.</i>	6

(3) Gebundene Wahlfächer sind im Umfang von 60 ECTS-AP zu absolvieren.

Dabei ist eines aus zwei Gebundenen Wahlfachbündeln (*Majors*) von je drei Gebundenen Wahlfächern (*Minitracks*) im Umfang von insgesamt 36 ECTS-AP zu wählen, diese sind:

a) Gebundenes Wahlfachbündel I Major *Business Analytics*:

- Minitrack 1: Foundations of Business Analytics
- Minitrack 2: Computing
- Minitrack 3: Managerial Applications

b) Gebundenes Wahlfachbündel II Major *International Business and Economics*:

- Minitrack 4: Economics
- Minitrack 5: Management Science
- Minitrack 6: International, Energy, Environmental, and Climate Change Economics

c) Zwei weitere Gebundene Wahlfächer (*Minitracks*) (im Umfang von je 12 ECTS-AP) sind frei wählbar, dürfen aber nicht bereits im gewählten Gebundenen Wahlfachbündel (*Major*) enthalten sein.

Gebundene Wahlfächer (Elective Subjects):	7	<i>Minitrack 1: Foundations of Business Analytics</i>	<i>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Datenanalyse auf Masterniveau. Studierende erwerben u.a. die Fähigkeiten, moderne Werkzeuge der empirischen Modellierung, des statistischen Lernens sowie der kausalen Inferenz zu erklären und zu evaluieren sowie auf praktische Probleme anzuwenden. Sie sind in der Lage, datenbasiert Entscheidungen zu treffen.</i>	12
	8	<i>Minitrack 2: Computing</i>	<i>Die Studierenden sind in der Lage, einfache strukturierte und objekt-basierte Programme mit Hilfe von Entwicklungswerkzeugen zu entwerfen und zu implementieren. Zudem sind sie in der Lage, weiterführende Fragestellungen in der Softwareentwicklung zu lösen.</i>	12

	9	<i>Minitrack 3: Managerial Applications</i>	<i>Studierende sind in der Lage, mit datenbasierten Entscheidungsproblemen in typischen betriebswirtschaftlichen Anwendungsfeldern umzugehen. Sie können diese planungstechnisch einordnen und verfügen über die notwendigen Fertigkeiten und datenbasierten Analysetechniken, um entscheidungsunterstützend tätig zu sein.</i>	12
	10	<i>Minitrack 4: Economics</i>	<i>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Konzepte und Methoden der Mikro- und Makroökonomik auf Masterniveau. Studierende werden dazu befähigt, operative und strategische ökonomische Fragestellungen mit Hilfe des strukturierten Instrumentariums der Volkswirtschaftslehre systematisch zu analysieren und zu bearbeiten.</i>	12
	11	<i>Minitrack 5: Management Science</i>	<i>Studierende sind in der Lage, betriebswirtschaftliche Optimierungsprobleme im internationalen Wirtschaftskontext zu klassifizieren, zu modellieren und geeignete Lösungsverfahren auszu-arbeiten und anzuwenden. Numerische Ergebnisse für typische praxisrelevante Entscheidungsprobleme können analysiert und interpretiert werden.</i>	12

	12	<i>Minitrack 6: International, Energy, Environmental, and Cli- mate Change Economics</i>	<i>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in internationaler Ökonomik, Energieökonomik sowie Umwelt- und Klimaökonomik auf Masterniveau. Studierende werden dazu befähigt, operative und strategische ökonomische Fragestellungen, insbesondere energie- und umweltbezogene Fragen, systematisch zu analysieren und zu bearbeiten.</i>	12
	13	<i>Minitrack 7: Artificial Intelligence and Machine Learning</i>	<i>Die Studierenden sind in der Lage, die wesentlichen Konzepte und Methoden der Artificial Intelligence zu erklären. Weiters sind sie in der Lage, Artificial Intelligence Systeme zu entwerfen, zu konkreten Problemstellungen der Artificial Intelligence passende Methoden zu identifizieren und anzuwenden, sowie die Grenzen von Artificial Intelligence Systemen zu analysieren. Schließlich vermögen sie, die theoretischen Grundlagen des maschinellen Lernens zu erläutern und auf praktische Beispiele anzuwenden.</i>	12
	14	<i>Minitrack 8: Rationality and Agent- based Computational Economics</i>	<i>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Analyse und Modellierung strategischer Interaktionen in (betriebs-) wirtschaftlichen und sozialen Organisationen und Institutionen auf Masterniveau. Studierende sind in der Lage, statische und dynamische strategische Entscheidungsprobleme unter Verwendung verschiedener Rationalitätsannahmen zu modellieren, analysieren und mit geeigneten Lösungsmethoden zu behandeln.</i>	12

	15	<i>Minitrack 9: Public Management in the Digital Age</i>	<i>Die Studierenden sind in der Lage, geeignete theoretische Konzepte, Methoden und Analyseinstrumente im Rahmen des public management, public performance measurement and analytics and public policy im digitalen Zeitalter zu identifizieren und anzuwenden sowie Lösungen und (quantitative) Ergebnisse zu analysieren, zu interpretieren und verständlich zu präsentieren.</i>	12
--	----	--	---	----

(4) Weitere Studienleistungen (30 ECTS-AP):

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
<i>Masterarbeit (Master's Thesis)</i>	16	<i>Masterarbeit sowie Seminar zur Masterarbeit</i>	<i>Studierende sind in der Lage, eine spezifische Forschungsfrage eigenständig zu bearbeiten und relevante Literatur zu recherchieren und auszuwerten. Sie wählen geeignete Methoden, setzen diese ein und können Schlüsse aus den Ergebnissen ziehen und diese wissenschaftlich vertreten.</i>	19 + 4
<i>Freie Wahlfächer (Open Electives)</i>	17		<i>Studierende erwerben individuell gewählte weitere Kompetenzen und können diese anwenden.</i>	6
<i>Studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung (Final Board Examination)</i>	18		<i>Studierende sind in der Lage, die von ihnen verfasste Masterarbeit zu präsentieren und einen fachlichen Diskurs mit den Prüferinnen und Prüfern zu führen.</i>	1

§ 6 STUDIENBEZOGENER AUSLANDSAUFENTHALT/MOBILITÄT

- (1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums nachdrücklich empfohlen, im Rahmen ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 78 UG für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen anerkannt. Als Mobilitätsfenster wird das zweite oder dritte Semester empfohlen.
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind interessierte Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche und beabsichtigte Anerkennung vorab die jeweilige zuständige Studienprogrammleiterin bzw. den jeweiligen zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.

§ 7 LEHRVERANSTALTUNGSARTEN

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt. Die Studierenden sind berechtigt, Vorlesungsprüfungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen.
- (2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich (Satzung B § 10 Abs. 2).
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - (a) **Vorlesung Interaktiv (VI)**: Dabei handelt es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die zunächst Vorlesungscharakter aufweisen, in denen jedoch auch auf der Grundlage von interaktiven Lernformen (insb. über Ansätze des Blended Learning) Inhalte von den Studierenden selbst erarbeitet werden und in denen Lehrende und Studierende über eine eLearning-Plattform in Interaktion treten. Der Anteil des eLearning am Workload der Lehrveranstaltung beträgt zumindest 30 Prozent.
 - (b) **Vorlesung mit Kurs (VC) oder Vorlesung mit Übung (VU)**: Die Lehrveranstaltungsart Vorlesung mit Kurs/Vorlesung mit Übung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil/Übungsteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Es wechseln Phasen, in denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt, mit Phasen, in denen Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen theoretisch und praktisch bearbeiten.

- (c) **Kurs (KS) oder Übung (UE):** Kurse sind anwendungsorientierte bzw. erfahrungsorientierte Lehrveranstaltungen und dienen dem Erwerb, dem Ausbau und der Vertiefung von sowohl wissenschaftlichen als auch praktischen Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bzw. Lerninhalte bearbeiten. Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende theoretisches Wissen durch konkrete Aufgaben oder Problemstellungen mit dem Ziel des Einübens und Vertiefens bearbeiten (z. B. Vertiefung des Lehrstoffs der zugehörigen Vorlesung, Üben wissenschaftlicher Methoden, Lösen von konkreten Aufgaben etc.).
- (d) **Seminar (SE):** Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben.

§ 8 LEHRVERANSTALTUNGEN DER PFLICHTFÄCHER

- (1) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Es sind insgesamt 30 ECTS-AP an Pflichtfächern zu absolvieren.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
CBK 1: Mathematical Methods	1.1	Mathematical Methods	VO + UE	4 + 4
			<i>Summe:</i>	8
CBK 2: Statistical Methods	2.1	Statistical Methods: Probability	VC/VU	4
	2.2	Statistical Methods: Inference	VU	4
			<i>Summe:</i>	8
CBK 3: Bridging Computing	3.1	Bridging Computing	VC	4
			<i>Summe:</i>	4
CBK 4: Bridging Business	4.1	Bridging Business	VC/VI/VO	2
			<i>Summe:</i>	2
CBK 5: Bridging Economics	5.1	Bridging Economics	VC/VI/VO	2
			<i>Summe:</i>	2

CBK 6: Ethics and Diversity Management	6.1	Business Ethics	VC/VI/VO	2
	6.2	Diversity Management	VC/VI/VO	4
			Summe:	6

§ 9 LEHRVERANSTALTUNGEN DER GEBUNDENEN WAHLFÄCHER

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 60 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Minitrack 1: Foundations of Business Analytics	7.1	BA1: Empirical Methods	VC	4
	7.2	BA2: Statistical Learning	VU	4
	7.3	BA3: Data Analytics	VC	4
			Summe:	12
Minitrack 2: Computing	8.1	CO1: Computing I	VO + UE	2 + 4
	8.2	CO2: Computing II	VO + UE	2 + 4
			Summe:	12
Minitrack 3: Managerial Applications	9.1	MA1: Applications I	KS/VC/VI/VO	4
	9.2	MA2: Applications II	KS/VC/VI/VO	4
	9.3	MA3: Applications III	KS/VC/VI/VO	4
			Summe:	12

Minitrack 4: Economics	10.1	EC1: Microeconomics	VC	6
	10.2	EC2: Macroeconomics	VC	6
			Summe:	12
Minitrack 5: Management Science	11.1	MS1: Operations Research & Decision Support	KS/VC/VI/VO	4
	11.2	MS2: Decision Modeling & Implementation	KS/VC/VI/VO	4
	11.3	MS3: Data-driven Optimization	KS/VC/VI/VO	4
			Summe:	12
Minitrack 6: International, Energy, Environmental, and Climate Change Economics	12.1	IEECC1: International Economics	VC/VI/VO	4
	12.2	IEECC2: Energy Economics	VC/VI/VO	4
	12.3	IEECC3: Environmental and Climate Change Economics	VC/VI/VO	4
			Summe:	12
Minitrack 7: Artificial Intelligence and Machine Learning	13.1	AIML1: Introduction to Artificial Intelligence I	VC	4
	13.2	AIML2: Introduction to Artificial Intelligence II	VC	4
	13.3	AIML3: Artificial Intelligence & Machine Learning	VC	4
			Summe:	12
Minitrack 8: Rationality and Agent-based Computational Economics	14.1	RACE1: Algorithmic Game Theory	VC oder VO + UE	6
	14.2	RACE2: Modeling Boundedly Rational Agents	VC oder VO + UE	6
			Summe	12

Minitrack 9: Public Management in the Digital Age	15.1	PMDA1: Public Performance Management and Analytics	KS/VC/VI/VO	4
	15.2	PMDA2: Digital Government	KS/VC/VI/VO	4
	15.3	PMDA3: Smart Cities: Technology, Management, Governance	VC	4
			Summe	12

§ 10 FREIE WAHLFÄCHER

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, können nicht für die Freien Wahlfächer verwendet werden.
- (2) Es sind 6 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (3) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

§ 11 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESCHRÄNKTER ZAHL VON TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMERN

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
 - Vorlesung mit Kurs: maximal 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Vorlesung mit Übung (Übungsteil)/Übung: maximal 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Kurs: maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Seminar: maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - (a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
 - (b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Studierende mit höherer Gesamtsumme werden bevorzugt gereiht. Bei gleicher Zahl an ECTS-AP entscheidet das Los.

§ 12 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESONDEREN ANMELDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen (linke Spalte) ist die vorherige positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/Prüfungen (rechte Spalte) erforderlich.

Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzungen
Sämtliche Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer (§ 9)	CBK1 und CBK2
Seminar zur Masterarbeit (§ 5 Abs. 4)	Sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem Gebundenen Wahlfach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist.

§ 13 MASTERARBEIT

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss einem der gewählten Gebundenen Wahlfächer (§ 9) zuordenbar sein.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 19 ECTS-AP. Eine phasenweise Beurteilung der Masterarbeit ist nach Maßgabe der Satzung B § 18 Abs. 7a möglich.
- (4) Gemäß Satzung B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.

Studierende können das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor bekannt geben, sobald sie Lehrveranstaltungen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 60 ECTS-AP (davon 30 ECTS-AP aus den Pflichtfächern: Common Body of Knowledge) positiv absolviert haben. Der Nachweis obliegt den Studierenden.

- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar

vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

- (6) Die Masterarbeit wird durch ein Seminar begleitet, dem 4 ECTS-AP zugeordnet sind.

§ 14 VERWENDUNG VON ANDEREN SPRACHEN ALS ENGLISCH

Lehrveranstaltungen sowie mündliche und schriftliche Prüfungen des Masterstudiums werden in englischer Sprache abgehalten. Ausnahmsweise können Lehrveranstaltungen im Rahmen der Freien Wahlfächer gem. § 10 sowie im Rahmen von studienbezogenen Auslandsaufenthalten in anderer Sprache als Englisch absolviert werden. Die Masterarbeit sowie andere schriftliche Arbeiten sind in englischer Sprache zu verfassen.

§ 15 PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Das Masterstudium *Management, Economics, and Data Science* wird durch die positive Absolvierung der folgenden Teile abgeschlossen:
 - (a) die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (§ 8), der Gebundenen Wahlfächer (§ 9) und der Freien Wahlfächer (§ 10),
 - (b) das Seminar zur Masterarbeit,
 - (c) die Masterarbeit sowie
 - (d) die studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung gemäß Abs. 5.
- (2) Der Abschluss der Pflichtfächer gemäß § 8, der Gebundenen Wahlfächer gemäß § 9, der Freien Wahlfächer gemäß § 10 sowie des Seminars zur Masterarbeit gemäß § 13 erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß.
- (3) (a) Vorlesungsprüfungen finden am bzw. nach Ende der Vorlesung in Form eines einzigen Prüfungsaktes statt.
 - (b) Vorlesungen mit Kurs (VC), Vorlesungen mit Übung (VU), Kurse (KS), Übungen (UE) und Seminare (SE) haben prüfungsimmanenten Charakter, es besteht Anwesenheitspflicht. Überdies werden von den Studierenden die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie Prüfungen, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen erwartet.
 - (c) Bei Vorlesungen Interaktiv (VI) besteht keine Anwesenheitspflicht, jedoch die Pflicht zur Interaktion über eLearning-Plattformen zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Lehrende bzw. der Lehrende hat gemäß Satzung die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten der Lehrveranstaltung zu informieren.
- (4) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung wird mündlich abgehalten und findet vor einer Prüfungskommission statt, der drei Personen angehören. Ihr ist 1 ECTS-AP zugeordnet und sie umfasst:

- (a) das Fach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist (in Form einer Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit)
 - (b) ein weiteres Fach des Masterstudiums, welches als Gebundenes Wahlfach absolviert wurde und disjunkt zu lit. a ist.
- (6) Die Anmeldung zur mündlichen studienabschließenden kommissionellen Gesamtprüfung setzt die positive Absolvierung der in Absatz 1 lit. a bis c genannten Teile voraus.
 - (7) Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abwicklung sowie die Wiederholung der studienabschließenden kommissionellen Gesamtprüfung gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
 - (8) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.
 - (9) Eine Prüfung, die im Rahmen des Masterstudiums absolviert wurde, kann nur einer Position im Curriculum zugeordnet werden.

§ 16 IN-KRAFT-TRETEN

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 ihr Masterstudium beginnen.

ANHANG: UNVERBINDLICHER EMPFOHLENER STUDIENVERLAUF

Der im Anhang dargestellte unverbindliche Studienverlauf dient als Grundlage für eine individuelle Planung des Masterstudiums, welches typischerweise im Wintersemester begonnen wird. Studierenden, die ihr Masterstudium im Sommersemester starten, wird geraten, das teilweise variierende Lehrveranstaltungsangebot im Winter- und Sommersemester zu beachten.

Anhang: Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf^{1) 2)}

<i>Fach/Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>Empfohlenes Semester</i>
<i>Pflichtfächer</i>	CBK 1: Mathematical Methods	8	1
	CBK 2: Statistical Methods	8	1
	CBK 3: Bridging Computing	4	1
	CBK 4: Bridging Business	2	1
	CBK 5: Bridging Economics	2	1
	CBK 6: Ethics and Diversity Management	6	1-4
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	Major: Kombination dreier Minitracks	36	2-3
	Zwei ergänzende Minitracks	24	2-4
<i>Freie Wahlfächer</i>		6	1-4
<i>Masterarbeit</i>	Masterarbeit	19	3-4
	Seminar zur Masterarbeit	4	3-4
<i>Studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung</i>		1	4
Summe:		120	

¹⁾ Der empfohlene Studienverlauf ist für den Beginn des Studiums mit Wintersemester erstellt.

²⁾ Als Mobilitätsfenster im Sinne des § 6 Abs. 1 wird das 2. oder 3. Semester empfohlen.